

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 52/12 BH

L 7 AS 901/11 (Bayerisches LSG)
S 48 AS 422/11 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist ein Formalakt, der auf "Anmerkungen" der Klägerin zu einem Bescheid, mit dem Alg II bewilligt wurde, erging. Das SG hat die Klage hiergegen abgewiesen. Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin den Änderungsbescheid des Beklagten vom 3.11.2010 sowie den Widerspruchsbefehl vom 17.1.2011 und den Gerichtsbescheid des SG vom 9.11.2011 aufgehoben (*Urteil vom 28.6.2012*). Die Revision hat es nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin beantragt beim BSG PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.

- 8 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)